

Böhlitz-Ehrenberg

Stadt Leipzig

Vereinbarung zwischen der Stadt Leipzig und der Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg über die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Leipzig

In Anbetracht der wachsenden wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden örtlichen und sachlichen Verflechtung im Raum Leipzig und in der Absicht, kommunale Pflichtaufgaben besser zu erfüllen, schließen

die Stadt Leipzig,

vertreten durch ihren Oberbürgermeister, Wolfgang Tiefensee,

und

die Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg,

vertreten durch ihren Bürgermeister,
Wolfgang Koj,

auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 und des § 9 Absatz. 1, 2, 4, 5, 6 und 8 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/93, S. 301ff.) und vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Vereinbarung:

Vereinbarung

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg wird in die Stadt Leipzig eingegliedert. Sie bildet fortan einen Ortsteil mit dem Namen Böhlitz-Ehrenberg – Stadt Leipzig –.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Leipzig tritt mit dem Tag der Eingliederung als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg ein. Hierunter fällt ebenso der Eintritt der Stadt Leipzig in alle von der Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg abgeschlossenen rechtsgültigen Verträge.

§ 3 Wahrung der Eigenart

Der Ortscharakter, insbesondere das gewachsene Ortsbild, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben der bisherigen Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg bleiben weiterhin erhalten und können sich auch künftig frei entfalten. Die jährlich stattfindenden Feste können weiter veranstaltet werden. Die Stadt Leipzig wird diese Veranstaltungen ideell und – soweit sie dies in vergleichbaren Fällen tut – finanziell unterstützen. Partnerschaften der Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg mit anderen Gemeinden können fortgeführt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

(1) Die Bürger und die Einwohner der bisherigen Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg werden mit der Eingliederung gleichberechtigte Bürger und Einwohner der Stadt Leipzig. Ihre Pflichten und Rechte sind die gleichen, wie die der Leipziger Bürger und Einwohner, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens oder Aufenthalts im Gebiet einer Gemeinde oder eines Land- oder Stadtkreises maßgebend ist, wird Einwohnern der eingegliederten Gemeinde die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung ununterbrochene Wohndauer in der bisherigen Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg und im Landkreis Leipziger Land angerechnet.

§ 5 Politische Vertretung

(1) Gemäß § 26 der Hauptsatzung der Stadt Leipzig wird für den Ortsteil Böhlitz-Ehrenberg bis zur Kommunalwahl im Jahre 2014 die Ortschaftsverfassung (§§ 65 ff. SächsGemO) eingeführt. Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat kann diese Frist auch verkürzt werden. Der Ortschaftsrat nennt sich Ortschaftsrat „Böhlitz-Ehrenberg“. Zu den wichtigsten Angelegenheiten gemäß § 67 Abs. 4 SächsGemO gehört insbesondere die Beteiligung an der Bauleitplanung, soweit sie verändert oder fortgeführt werden soll, und die Beteiligung an kommunalen Investitionen im Ortsteil.

(2) Die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg sind bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl im Jahre 1999 die Ortschaftsräte (§ 66 SächsGemO). Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, so ist nach § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO die Vorschrift über Ausscheiden, Nachrücken und Ergänzungswahl des Gemeinderates nach § 34 SächsGemO anzuwenden.

(3) Da eine Ortschaft mit eigener Verwaltung eingerichtet wird, kann im Sinne von § 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO dem bisherigen Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen. Im Anschluss kann der Ortschaftsrat den bisherigen Amtsinhaber für die verbleibende Wahlperiode erneut als stimmberechtigten Ortsvorsteher wiederwählen. Übernimmt der bisherige Bürgermeister dieses Amt nicht, so wird der Ortsvorsteher gemäß § 68 Abs. 1 SächsGemO vom Ortschaftsrat gewählt.

(4) Der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortschaftsrates werden entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Leipzig für ihre Tätigkeit entschädigt.

(5) Der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter ist zu den Sitzungen des Stadtrates einzuladen und kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Er hat jeweils beratende Stimme.

(6) Der Gemeinderat Böhlitz-Ehrenberg wählt eine Person, die zum Zeitpunkt der freiwilligen Eingliederung bis zum Ablauf der Wahlperiode in den Stadtrat der Stadt Leipzig übertritt. Die Zahl der Stadträte erhöht sich entsprechend. Wählbar sind, unter Beachtung des § 32 SächsGemO, die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Bürgermeister. § 42 Abs. 2 SächsGemO gilt entsprechend. Für die gewählte Person sind zwei Ersatzpersonen zu bestimmen und deren Reihenfolge festzulegen.

§ 6 Übernahme der Bediensteten

(1) Die am Tage der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bei der bisherigen Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg beschäftigten Bediensteten (Anlage 1)* werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus dem bisherigen Beschäftigtenverhältnis tarifgerecht in den Dienst der Stadt Leipzig übernommen. Die im Dienst der bisherigen Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Leipzig verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und gleicher Leistung der gleiche Aufstieg gewährt.

(2) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der in Anlage 1 aufgeführten Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen.

§ 7 Ortsrecht

(1) Im Gebiet des künftigen Ortsteils Böhlitz-Ehrenberg gilt das bisherige Ortsrecht fort, bis es durch neues Ortsrecht der Stadt Leipzig ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Es ist spätestens bis 31.12.1999 zu ersetzen. Dabei werden nach Möglichkeit erlassene Satzungen des Gemeinderates Böhlitz-Ehrenberg Berücksichtigung finden.

(2) Die Hauptsatzung, die Bekanntmachungssatzung, die Entschädigungssatzung, die Entschädigungssatzung sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Leipzig treten mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung für den künftigen Ortsteil Böhlitz-Ehrenberg in Kraft.

(3) Die genehmigte Bauleitplanung (einschließlich Vorhaben- und Erschließungspläne) der Gemeinde werden übernommen. Z. Zt. Im Verfahren befindliche Bauleitpläne werden von der Stadt unmittelbar nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung verfahrensmäßig zum Abschluss gebracht (Anlage 2)*.

§ 8 Gemeindeabgaben

(1) Der Hebesatz der Grundsteuer A für den Ortsteil Böhlitz-Ehrenberg wird für die nächsten 7 Jahre auf 250 festgelegt. Der Hebesatz der Grundsteuer B im Ortsteil Böhlitz-Ehrenberg wird für die nächsten 7 Jahre auf 400 festgesetzt. Senkungen der Hebesätze in diesem Zeitraum bleiben möglich. Danach werden die Hebesätze an das Leipziger Niveau angepasst.

(2) Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt für die ersten 7 Jahre nach der Eingemeindung bei 380 v. H. Senkungen des Hebesatzes in diesem Zeitraum bleiben möglich. Danach wird der Hebesatz an das Leipziger Niveau angepasst.

(3) Die Hundesteuer wird für die nächsten 7 Jahre auf dem Niveau zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung festgeschrieben.

(4) Es wird keine rückwirkende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gemäß Satzung der Stadt Leipzig erhoben. Dies gilt für bis zum Tag des Inkrafttretens der Eingemeindung begonnene Maßnahmen.

§ 9 Besondere Zusagen der Stadt Leipzig

(1) Die Stadt Leipzig unterhält eine Verwaltungsaußenstelle im neuen Rathaus Böhlitz-Ehrenberg. Die Öffnungszeiten und die bereitgestellten Dienstleistungen werden noch vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit der Gemeinde abgestimmt. Es sollen insbesondere Dienstleistungen angeboten werden, für die eine ausreichende Nachfrage im Ortsteil besteht (aus den Bereichen Melde-, Wohnungs-, Sozial-, Ordnungswesen und Bauhof).

(2) Zur Förderung des örtlichen Brauchtums und Vereinslebens wird der bisherigen Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg ein Betrag im Haushalt von DM 100.000,- jährlich zur Verfügung gestellt. In dieser Summe sind die Kosten für die Raumnutzung der Vereine im Soziokulturellen Zentrum (ca. DM 30.000,-) enthalten. Die Aufschlüsselung und Verteilung der Zuwendungen beschließt der Ortschaftsrat. Das bisherige Projekt „Arbeit statt Sozialhilfe“ wird vom Betrieb für Beschäftigungsförderung der Stadt Leipzig übernommen. Die Betriebskosten für das Vereinshaus „Südstraße 10“ trägt das zuständige Fachamt der Stadt Leipzig. Die Bereitstellung der Kosten für den Sportplatz erfolgt gemäß Abs. 7.

Sonstige Unterstützungsleistungen an die Vereine nach den Förderrichtlinien der Stadt Leipzig bleiben hiervon unberührt. Eine Doppelförderung wird jedoch ausgeschlossen.

(3) Die Stadt Leipzig gewährleistet den Fortbestand der Freiwilligen Feuerwehr mit ihrer Ausrüstung und dem technischen Stand, den sie auch bei anderen Freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung stellt. Sie setzt sich unter Berücksichtigung der anteiligen Finanzierung aus dem Verkauf des bisherigen Standortes Bielastr. 22 (Verkehrswert nach Gutachten DM 320.000,- / siehe Anlage 3)* für den Ausbau der Gebäude in der Liebigstr. Und den Umzug der Feuerwehr in diesen ausgebauten Standort ein.

(4) Die Vergabe der kommunalen Wohnungen in der bisherigen Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg erfolgt auf Vorschlag des Ortsvorstehers. Sie werden vorrangig für Einwohner aus Böhlitz-Ehrenberg genutzt. Die Zuweisung führt das Maß für Wohnungswesen durch. Dies gilt auch für neu zu errichtende Wohnungen mit städtischem Belegungsrecht.

(5) Der Bestand der Kindergärten und Horte wird von der Stadt Leipzig solange zugesichert, wie der örtliche Bedarf und die Belegung einen wirtschaftlichen Betrieb zulassen. Bei Schließungsvorhaben ist der Ortschaftsrat anzuhören.

(6) Der Bestand der Schulen wird von der Stadt Leipzig solange zugesichert, wie die vom Kultusministerium geforderten Jahrgangsstärken erfüllt werden. Bei Änderungen der Schulbezirksgrenzen oder Schließungsvorhaben ist der Ortschaftsrat anzuhören. Die Stadt Leipzig setzt sich gegenüber den Staatlichen Schulämtern dafür ein, dass die Grundschule in Gundorf erhalten werden kann.

(7) Die mit Vereinen bestehenden Pachtverträge werden fortgeführt. Betriebs-, Heizungs-, Wasser-/Abwasser- sowie Stromkosten und Mittel für die Unterhaltung der Sportplätze erhalten die Sportvereine aus den Fördermitteln des Sport- und Bäderamtes der Stadt Leipzig. Dies gilt ebenso für notwendige Investitionszuschüsse.

(8) Die Stadt Leipzig setzt sich für die Fertigstellung des Ortszentrums und des Marktplatzes im geplanten Umfang ein. Sie wird dazu die kommunal erforderlichen Haushaltsmittel aus den Erlösen aus Grundstücksverkäufen in diesem Bereich (siehe Anlage 3)* bereitstellen.

(9) Die Stadt Leipzig führt die Baumaßnahme „Leipziger Straße“ entsprechend Planung fort und stellt die dazu kommunal erforderlichen Haushaltsmittel in den Jahresscheiben zur Verfügung.

(10) Die Stadt setzt sich nach Kenntnis der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft für die Fortführung der Wohnungsbau- und Grundbesitzgesellschaft Böhlitz-Ehrenberg mbH als kommunale Gesellschaft und deren weitere Konsolidierung ein. Die Satzung ist mit Wirkung ab 01. Januar 1999 anzupassen. Mitglieder des Ortschaftsrates sollen im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten sein. Ebenso wird sie sich für eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung des Objektes „Große Eiche“ einsetzen. Bei Aufgabe oder Verkauf der Gesellschaft oder Objekten der Gesellschaft ist der Ortschaftsrat anzuhören.

(11) Bei Ehrungen und Jubiläen vertritt der Ortsvorsteher die bisherige Gemeinde

(12) Die Stadt Leipzig sichert die Fortführung Der Maßnahmen im Sanierungsgebiet der Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg im derzeitigen Umfang entsprechend der Prioritätenliste des Gemeinde-/Ortschaftsrates über einen Zeitraum von 5 Jahren zu.

(13) Die Stadt Leipzig sichert die Fortführung bzw. den Beginn der Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg gemäß Vermögenshaushaltsplan 1998 über das Jahr 1998 hinaus auch für den Fall zu, dass die geplanten Einnahmen im Vermögenshaushalt 1998 erst zeitlich später kassenwirksam werden. Ein möglicher Nachtragshaushalt 1998 ist mit der Stadt Leipzig abzustimmen.

(14) Der begonnene Ausbau des ältesten Gebäudes der Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg, der „Quelle“ in der Auenstraße 63, ist im Sinne der bisherigen Planung fortzuführen, wobei es der Stadt Leipzig freisteht, die wirtschaftlich günstigere Lösung anzuwenden.

(15) Mittel aus der Rücklage der Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg zum Stand 31.12.1998, die über dem Pflichtanteil gemäß Gemeindehaushaltsverordnung liegen, werden für investive Maßnahmen auf dem bisherigen Gemeindegebiet in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat verwandt.

(16) Die Stadt Leipzig setzt sich gegenüber dem Freistaat Sachsen für die Beibehaltung des Polizeipostens in der Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg ein.

(17) Die Gemeindebibliothek wird als Außenstelle der Leipziger Städtischen Bibliotheken im Ortsteil fortgeführt. Veränderungen bedürfen der Anhörung des Ortschaftsrates.

§ 10 Auslegung der Vereinbarung und Vertretung bei Streitigkeiten

(1) Diese Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und im Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieser Vereinbarung werden einem Vermittlungsausschuss unterbreitet. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister und dem Ortsvorsteher im Wechsel als Vorsitzendem sowie jeweils drei Mitgliedern des Stadtrates und des Ortschaftsrates, die von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte gewählt werden.

(2) Lassen sich Meinungsverschiedenheiten nicht auf gütlichem Wege bereinigen, wird die eingegliederte Gemeinde bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung bis zum Auslaufen der Ortsverfassung im Jahr 2014 durch den Ortsvorsteher oder seinen Vertreter vertreten. Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

(3) Andere als in dieser Vereinbarung genannte Personen erwerben aus dieser Vereinbarung keine Ansprüche gegen die Stadt Leipzig.

§ 11 Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung

Die Gemeinde Böhlitz-Ehrenberg verpflichtet sich, von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Tage der Eingliederung Gemeindeeigentum nur im Einvernehmen mit der Stadt Leipzig zu veräußern oder zu erwerben; dasselbe gilt für die Eingehung von Verpflichtungen, die sich auf die Zeit nach der Eingliederung auswirken.

§ 12 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Partner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Eingemeindung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

(2) Der in § 8 bestimmte 7-Jahres-Zeitraum beginnt am 01.01.1999.

Leipzig, den

Böhlitz-Ehrenberg, den

für die Stadt
Leipzig

Oberbürgermeister
Wolfgang Tiefensee

für die Gemeinde
Böhlitz-Ehrenberg

Bürgermeister
Wolfgang Koj

Anmerkung:

Dieser Vertrag enthält keine Unterschriften, da die Unterzeichnung erst nach Redaktionsschluss erfolgte.

Dieser Vertrag enthält Vereinbarungen zwischen ihrer Gemeinde und der Stadt Leipzig über die Eingliederung in die Stadt Leipzig. Er informiert u. a. über Rahmenbedingungen, Ortsrecht sowie über besondere Zusagen.

Falls Sie weitere Fragen haben, nutzen Sie unser Info-Telefon 03 41 7 123 34 44 oder wenden Sie sich an das Referat Kommunikation und Stadtbüro der Stadt Leipzig, 04092 Leipzig oder direkt an das Stadtbüro, Katharinenstraße 2, 04109 Leipzig, Telefon 03 41 / 123 20 10, Fax 03 41 / 123 20 99.

Öffnungszeiten Stadtbüro:

Montag bis Freitag 14.00 – 19.00 Uhr
Samstag 10.00 – 14.00 Uhr

* Dieser Vertrag erscheint aus technischen und herstellerischen Gründen ohne Anlagen. Sie können die Anlagen in ihrer Gemeinde, im Stadtbüro Leipzig (Katharinenstraße 2), im Neuen Rathaus Leipzig (Zimmer 224) oder am Info-Bus einsehen.

Info-Telefon: 03 41 / 123 34 44 (Ortstarif)

Herausgeber: Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister
Referat Kommunikation und Stadtbüro
Verantwortlich: Christoph Hansel
Druck: DS druck-Strom Leipzig
Redaktionsschluss: 29.09.98

Hierbei handelt es sich um eine Abschrift, der von der Stadt Leipzig herausgegebenen Broschüre zur Eingliederungsvereinbarung. Der Inhalt entspricht der Original-Veröffentlichung. Lediglich die neue Rechtschreibung wurde angepasst. Die Wiedergabe erfolgt ohne Gewähr!

Bitte beachten Sie auch die dazugehörige Ergänzungsvereinbarung!

2015-01-118ner